

2. Teilzeitbeschäftigung

¹Anträge auf Teilzeitbeschäftigung müssen auf (volle) Wochenstunden bezogen sein. ²Danach bemisst sich auch die anteilige Besoldung. ³Die Verwaltungsstunden werden entsprechend gekürzt. ⁴Bruchteile werden auf Viertelstunden auf- oder abgerundet.